



An die Betreiberinnen und Betreiber
von Gelegenheitswirtschaften
in der Gemeinde Freienbach

**Regionale Kommission
Jugendschutz und Alkohol**

c/o Sozialberatung Höfe
Churerstrasse 24
8808 Pfäffikon

tel. 055 416 10 40
fax 055 416 10 41

sozialberatung.hoefe@freienbach.ch
www.freienbach.ch

Datum: Februar 2004

Jugendschutz und Alkohol

Wie Fest- und Gelegenheitswirtschaften in der Gemeinde die Gesetzgebung einhalten und zur Suchtprävention beitragen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben eine Anlassbewilligung erhalten, weil Sie mit Ihrem Verein, Ihrem Quartier oder sonst aus einem besonderen Anlass ein Fest planen. Zu einem Fest gehört in den allermeisten Fällen Alkohol. Dies ist dann problematisch, wenn auch Jugendliche an Ihrem Anlass Alkohol konsumieren wollen.

Laut Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken dürfen

a) an Jugendliche unter 16 Jahren überhaupt kein Alkohol und

b) an Jugendliche unter 18 Jahren keine Spirituosen oder verdünnte alkoholische Getränke auf der Basis von Spirituosen - darunter fallen alle Alcopops und auch „Kaffee-Schnaps“, „Gummibärli“, „Wändli“ etc. -

abgegeben werden.

Der Kanton Schwyz hat den Schutz der Jugendlichen beim Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken an die Gemeinden delegiert. Die Gemeinde nimmt diese Aufgabe ernst und unterstützt Sie in der Durchsetzung dieser Altersbeschränkung. Für Sie, als Verantwortliche einer Veranstaltung und für das Personal im Service, ist dies nämlich keine leichte Aufgabe. Sie erhalten deshalb als Beilage Material, das Sie bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Verantwortung unterstützt.

Folgende Ideen können zur Suchtprävention beitragen:

- Bieten Sie attraktive, günstige, alkoholfreie Getränke an.
- Setzen Sie sich zum Ziel, an Ihrem Fest keinen Alkohol an Minderjährige auszuschenken. Signalisieren Sie diese Absicht.
- Informieren Sie Ihre Gäste, dass Sie sich an die Jugendschutzbestimmungen halten und deshalb keinen Alkohol an unter 16-jährige und keine Spirituosen und Alcopops an unter 18-jährige ausschenken.
- Informieren Sie Ihr Servicepersonal über die geltenden Altersgrenzen. Spielen Sie mögliche Reaktionen von Jugendlichen, die Alkohol bestellen wollen, durch. Machen Sie alle mit dem Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken beauftragten Personen darauf aufmerksam, dass ein Vergehen gegen dieses Gesetz strafrechtlich verfolgt werden muss, sobald es bekannt ist.

Sie können bei uns weiteres Info-Material sowie Broschüren mit alkoholfreien Drink-Rezepten beziehen. Wir beraten Sie auch in der Umsetzung von Ideen zur Prävention an Ihrer Veranstaltung.

Sanktionsmassnahmen

Wird bei Kontrollen festgestellt, dass ein Betrieb die gesetzlichen Bestimmungen missachtet, werden folgende Sanktionsmassnahmen durch die Gemeinde eingeleitet:

- **Erstübertretung**
Einladung zu einem Gespräch mit der Delegation der regionalen Kommission „Jugendschutz und Alkohol“. Aktennotiz bei der Gemeinde.
- **Zweitübertretung**
Erneutes Gespräch mit der Delegation der Kommission. Schriftliche Androhung von Sanktionsmassnahmen. Aktennotiz bei der Gemeinde.
- **Drittübertretung**
Antrag der Kommission an den Gemeinderat auf Patententzug.

Bei Übertretungen, die durch die Polizei festgestellt werden, wird neben den Sanktionsmassnahmen der normale Amtsweg beschritten.

Wir danken Ihnen, dass Sie die Jugendschutzbestimmungen an Ihrem Fest durchsetzen und wünschen Ihnen am Anlass viele Gäste und eine gute Stimmung.

Freundlich grüsst

Regionale Kommission
Jugendschutz und Alkohol